

Ärzte und Apotheken in den Gewerbegebieten im Norden Cadolzburgs bleiben ausgeschlossen.

In der Sitzung des Marktgemeinderates im September wurde die Änderung des Bebauungsplans 15 b „Erweiterung Gewerbegebiet Cadolzburg Nord“ behandelt. Ausgangspunkt für die Änderung war der Verkauf eines gemeindlichen Grundstücks, auf dem bisher nur „Gemeinbedarfseinrichtungen“ wie z.B. ein Kindergarten möglich waren. Weil langfristig dort kein Bedarf für solche Einrichtungen mehr gesehen wurde, hatte sich der Markt entschlossen diese Fläche zu verkaufen. Jetzt soll dort ein kleiner Gewerbebetrieb entstehen, und dafür muss der Bebauungsplan geändert werden. Im Zuge der Änderung hatte man sich auch Gedanken darüber gemacht, welche Festsetzungen diese Änderung beinhalten soll. Eine Festsetzung lautet, dass Vergnügungsstätten und Einrichtungen für Heilberufe, wie Apotheken und Ärzte dort ausgeschlossen werden sollen.

Der Grund dafür ist einfach und einsehbar - man will diese Einrichtungen nicht an den Ortsrändern platzieren, sondern die Versorgung im Zentrum von Cadolzburg gewährleisten, um gerade auch den älteren Menschen, die oft kein Auto mehr haben und auf die zentrale Lage ihres Arztes oder Apothekers angewiesen sind, die Versorgung zu sichern. Das Ärztehaus, mit seinen Einrichtungen ist das gelungene Beispiel dafür. Und es wäre eine schlechte Entwicklungspolitik, wenn der Markt seine eigenen Anstrengungen mit der Ansiedlung von Ärzten und anderen Heilberufen am Ortsrand unterlaufen würde.

Auch die Regierung von Mittelfranken unterstützt diese Handlungsweise, indem sie die Freigabe von Fördermitteln für Maßnahmen der Städtebauförderung davon abhängig macht, ob der Markt Cadolzburg den städtebaulichen Forderungen, nach Stärkung des Zentrums von Cadolzburg, Rechnung trägt.

Gewerbe kann sich nach wie vor dort ansiedeln, und eben auch Einrichtungen wie ein Fitnessstudio, dagegen spricht überhaupt nichts. So wurde auf allen Flächen im Cadolzburger Norden verfahren. Weder auf den Flächen der Einzelhandelsgeschäfte auf der Ostseite des Kreisverkehrs noch auf der Westseite sind Ärzte oder Apotheken zulässig. Und so ist es nur die logische Konsequenz und eine Gleichbehandlung, dass auch auf diesen verbleibenden Grundstücken jetzt dort Heilberufe und Vergnügungsstätten ausgeschlossen sind. Eine Ungleichbehandlung oder gar eine Wegnahme von Baurecht ist solch eine Festsetzung in keiner Weise. Sie schränkt Baurecht ein, aber Gewerbe ist dort nach wie vor möglich.

Ähnlich ist man schon vor Jahren verfahren, als in den Gewerbegebieten „Schwadmühle“ und „Am Farrnbach“ sich Einzelhandelsbetriebe ansiedeln wollten. Auch dort hat man, in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken, ganz bewusst den Einzelhandel durch eine Änderung des Bebauungsplans ausgeschlossen, um eben



die Geschäfte in Cadolzburg zu sichern und im Ort bzw. zumindest am Ortsrand die Einzelhandelsgeschäfte zu halten und deren Ansiedlung zu ermöglichen.
Insofern stellt die Änderung des Bebauungsplans keine Verhinderung von Baurecht dar, sondern dadurch wird eine sinnvolle städtebauliche Entwicklung gesteuert.

Cadolzburg, den 12. Oktober 2016

MARKT CADOLZBURG
Bauamt